

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Susanna Karawanskij, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/5277 –**

Folgen der Ausgründung bei der Deutschen Post AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Montag, dem 8. Juni 2015, wird bei der Deutschen Post AG unbefristet gestreikt. Der Arbeitskampf ist eine Folge der Ausgründung der Paketzustellung in 49 neue Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) unter dem Namen „Delivery“, in denen nicht mehr der Haustarif der Deutschen Post AG Anwendung findet, sondern nach dem deutlich niedrigeren Logistiktarif entlohnt wird. Die Gewerkschaft ver.di (ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft) bezeichnet das Vorgehen der Deutschen Post AG als Bruch des bis Ende 2015 geltenden Tarifvertrages, der eine Fremdvergabe ausschloss.

Die Lohnkürzungen für Paketzusteller werden mit einem Wettbewerbszwang begründet. Doch im letzten Geschäftsjahr verzeichnete der weltweite Branchenführer mit 56,6 Mrd. Euro Umsatz einen Gewinn von 3 Mrd. Euro (vgl. www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/deutsche-post-appels-sparkurs-gefaehrdet-service-und-qualitaet/11467552.html). Dieser wird zur Hälfte an die Aktionäre ausgeschüttet. Für das laufende Jahr 2015 ist eine Anhebung der Ausschüttung um 6 Prozent vorgesehen (www.dpdhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2015/geschaeftsjahr_2014_deutsche_post_dhl.html).

Die Ausschüttungsquote liegt über dem Durchschnitt der DAX-Unternehmen. In den Jahren 2003 bis 2013 wurden insgesamt mehr als 8 Mrd. Euro als Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3796). Laut „WirtschaftsWoche“ vom 10. März 2015 plant der Vorstandsvorsitzende Frank Appel eine Gewinnsteigerung um 8 Prozent auf 5 Mrd. Euro. Der im Jahr 2015 erwartete Gewinn beträgt 3,2 Mrd. Euro, der für das Jahr 2016 mindestens 3,4 Mrd. Euro. (www.dpdhl.com/de/presse/pressemitteilungen/2015/geschaeftsjahr_2014_deutsche_post_dhl.html). So liegt der Schluss nahe, dass die Absenkung von Kosten insbesondere im Personalbereich weniger dem Wettbewerbsdruck geschuldet ist, sondern vielmehr dem Gewinnstreben.

Die frühere Behörde Deutsche Bundespost wurde im Jahr 1995 privatisiert. Seit dem Jahr 2000 ist das Unternehmen zudem an der Börse tätig. Bis Ende 2007 wurden der Deutschen Post AG durch das Postgesetz noch Exklusivrechte eingeräumt, seitdem herrscht theoretisch freier Wettbewerb auf dem deutschen Postmarkt. Am 1. Januar 2013 wurde der europäische Postmarkt vollständig liberalisiert. Die Deutsche Post AG befindet sich nicht mehr mehr-

heitlich in Staatsbesitz. Bis zum Jahr 2012 hielt die KfW Bankengruppe im Auftrag des Bundes noch einen Anteil von 30,5 Prozent der Aktien, womit sie eine Sperrminorität innehatte. Dieser Anteil wurde aber im Jahr 2012 auf 21 Prozent der Aktien reduziert, der Bund bleibt aber größter Einzelaktionär.

Für die Bundesregierung sitzt Werner Gatzer, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG. Es stellt sich die Frage, warum? Hat die Bundesregierung bei öffentlicher Beteiligung einen öffentlichen Auftrag, dann sollte man ihn kennen. Die Deutsche Post AG ist Universaldienstleister und geht damit definitive Verpflichtungen ein. Die Bundesregierung erteilt der Deutschen Post AG über die Bundesnetzagentur Auflagen. Der unbefristete Streik bei der Deutschen Post AG berührt Interessen der Bürgerinnen und Bürger und vor allem die der Beschäftigten der Deutschen Post AG.

1. Hat die Deutsche Post AG als Begründung für die Anhebung der Portokosten ab dem Jahr 2015, die die Bundesnetzagentur genehmigt hat, so genannte Altlasten als Sonderkosten angeführt, die u. a. auch in einer höheren Entlohnung als bei den Konkurrenzfirmen ihren Grund habe, und wenn ja, hat die Deutsche Post AG bei der Antragstellung ebenfalls angekündigt, dass die Zustellungskosten für die Verbraucher sinken, wenn die Löhne für die Zusteller abgesenkt werden?

Die Bundesnetzagentur genehmigt Portopreise für Briefsendungen bis 1 000 Gramm (vollbezahlte Einzelbriefsendungen) auf Grundlage eines von ihr vorgegebenen mehrjährigen Preisänderungsrahmens (so genanntes Price-Cap-Maßgrößenverfahren). Preise für Paketdienstleistungen sowie Geschäftskundenbriefe (bei Einlieferungen ab 50 Sendungen) unterliegen demgegenüber nicht der Genehmigungspflicht.

In dem im Jahr 2013 durchgeführten Maßgrößenverfahren zur Festlegung des Preisänderungsrahmens für Einzelbriefsendungen im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2018 hat die Bundesnetzagentur sämtliche Personalkosten der Deutschen Post AG berücksichtigt. Dies erfolgte unter Zugrundelegung allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Kostenzurechnungsmethoden. Als Mehraufwendungen (so genannte Alt- und Soziallasten) wurden insbesondere solche Kosten berücksichtigt, die der Deutschen Post AG aus der Übernahme des Personalbestands der „Deutschen Bundespost – Postdienst“ entstanden sind.

Die Bundesnetzagentur hat im Maßgrößenverfahren 2013 die Wertschöpfungskosten für die Zustellung von Einzelbriefsendungen bis 1 000 Gramm gemäß den Angaben der Deutschen Post AG zur Mengen- und Kostenentwicklung für die Jahre 2014 bis 2018 vollständig anerkannt. Eine Absenkung von Löhnen für Zusteller von Briefsendungen wurde nicht vorgetragen.

2. Wie hoch waren die jährlichen Steigerungsraten der von der Bundesnetzagentur bewilligten Kostensteigerungen im Zustellungsbereich in den letzten fünf Jahren, und inwieweit hat die Deutsche Post AG bei Antragstellung jeweils mitgeteilt, wie hoch die jährlichen Lohnsteigerungen der Zusteller im gleichen Zeitraum waren?

Im Rahmen der Entgeltgenehmigungsprüfung wurden zur Deckung der Kosten für die Beförderung von Einzelbriefsendungen bis 1 000 Gramm in den vergangenen fünf Jahren folgende Preiserhöhungsspielräume ermittelt:

2011: –1,4 Prozent; 2012: 1,2 Prozent; 2013: 1,6 Prozent; 2014: 1,6 Prozent; 2015: 1,1 Prozent.

Bei den von der Deutschen Post AG im Rahmen von Maßgrößen- und Preisgenehmigungsverfahren im Einzelnen vorgelegten Angaben zur Entwicklung der Zustell- und Lohnkosten handelt es sich um nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens. Die Angaben können durch die Bundesnetzagentur daher nicht weitergegeben werden.

3. Wie viele Beamtinnen und Beamte sind derzeit bei der Deutschen Post AG beschäftigt?

Zum letzten Erfassungstichtag (1. Januar 2015) waren bei der Deutschen Post AG noch 45 897 Beamtinnen und Beamte beschäftigt.

4. Wie viele von ihnen wurden auf bestreikten Arbeitsplätzen eingesetzt?

Entsprechende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung als Dienstherrin der eingesetzten Beamtinnen und Beamten aus der Tatsache, dass die Deutsche Post AG einen streikbedingten Neuzuschnitt der Zustellbezirke vorgenommen hat (Prio- oder Basisbezirk), um den Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen durch organisatorische Umstellungen zu ermöglichen (Arbeitsgericht Bonn, 26. Mai 2015, Aktenzeichen 3 Ga 18/15), und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung insbesondere ergreifen, um den Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf bestreikten Arbeitsplätzen zu verhindern?

Die Bundesregierung ist nicht Dienstherr der bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Dienstherr ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 2 Absatz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes). Die Dienstherrnbefugnisse werden aufgrund verfassungsunmittelbarer Beleihung nach Artikel 143b Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes allein durch die Deutsche Post AG ausgeübt.

6. Hat die Bundesregierung im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG für oder gegen die Fremdvergabe der Paketzustellung vor dem Hintergrund gestimmt, dass der geltende Tarifvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2015 eine Fremdvergabe der Paketzustellung ausschloss?

Mitglieder von Aufsichtsräten sind gemäß § 116 Satz 2 und § 93 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet, insbesondere sind die Beratungen im Aufsichtsrat vertraulich zu behandeln. Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist notwendiges Korrelat zur Pflicht des Vorstands, den Aufsichtsrat zu informieren und für ein konstruktives Zusammenwirken der Gesellschaftsorgane unverzichtbar. Eventuelle Beratungen im Aufsichtsrat können von der Bundesregierung daher weder offen gelegt noch kommentiert werden.

Fragen der Gestaltung und Anwendbarkeit von tarifrechtlichen Vereinbarungen obliegen ausschließlich den jeweiligen Sozialpartnern und entziehen sich dem Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats.

7. Wie hoch ist der durchschnittliche Krankenstand bei abhängig Beschäftigten in Deutschland, und ist der Bundesregierung demgegenüber bekannt, wie hoch der durchschnittliche Krankenstand und der im Zustellungsbe- reich der Deutschen Post AG sind?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Arbeitsunfähigkeit nach Branchen oder einzelnen Unternehmen vor.

8. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die Deutsche Post AG ihrer Ver- pflichtung als Universaldienstleister durch die Ausgliederung der Paket- zustellung und die Absenkung der Entlohnung für die Zusteller nicht mehr nachkommen kann, wenn die Bewertung der Arbeit im Zustellungsbereich Auswirkungen auf die Leistungsbereitschaft des ausgegliederten Personals hat, dies besonders vor dem Hintergrund der bereits hohen Belastung im Zustellungsbereich (www.zeit.de/wirtschaft/2014-12/deutsche-post-briefzustellungen), und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Entsprechend Artikel 87f des Grundgesetzes wird der postalische Universal- dienst durch die Deutsche Post AG als Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und durch andere Anbieter erbracht. Die Universaldienstleistung erfolgt mithin durch die Gesamtheit der am Markt tätigen Anbieter, eine post- rechtliche Verpflichtung der Deutschen Post AG zur Erbringung des Universal- dienstes besteht mit dem Auslaufen der Exklusivlizenz zum 31. Dezember 2007 nicht mehr. Die Bundesnetzagentur stellt über die Regelungen in den §§ 12 bis 17 des Postgesetzes sicher, dass der Universaldienst gewährleistet wird.

9. Inwieweit sieht die Bundesregierung angesichts des bei der Deutschen Post AG erfolgten Einsatzes von Personen auf der Basis von Werkverträgen und angesichts von Arbeitnehmerüberlassungen durch Geschäftspartner der Deutschen Post AG während des Streiks vor dem Hintergrund der Wahrung des Post- und Briefgeheimnisses einen Handlungsbedarf (Frankfurter Rundschau am 18. Juni 2015), und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Nach § 39 Absatz 2 des Postgesetzes ist jeder verpflichtet, das Postgeheimnis zu wahren, der geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt. Ein Mitwirken an der Erbringung von Postdiensten erfasst sowohl die Tätigkeit als Beschäftigter eines Unternehmens, das Postdienste er- bringt, als auch die Tätigkeit als Subunternehmer von solchen Unternehmen. Daher sind nicht nur die Deutsche Post AG und andere geschäftsmäßige Post- dienstleister, sondern auch deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Subunternehmer zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet. Die Bundes- netzagentur hat gemäß § 42 des Postgesetzes ein umfassendes Kontrollrecht und kann gegebenenfalls geeignete Anordnungen treffen, um die Wahrung des Postgeheimnisses und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

10. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass der Konzern Leiharbeiter als Streikbrecher einkauft, vor dem Hintergrund der Planungen der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, über eine Reform der Arbeitnehmerüberlassung den Einsatz von Leiharbeitern als Streikbrecher verhindern zu wollen (Frankfurter Rundschau am 12. Juni 2015), und welche Konsequenzen wird sie daraus im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG ziehen?

Die Bundesregierung hat keine unmittelbaren eigenen Erkenntnisse über den zusätzlichen Einsatz von Leiharbeitskräften während des Streiks durch die Deutsche Post AG. Allgemein gilt, dass Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter nicht verpflichtet sind, bei einem Entleiher tätig zu werden, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. Nach § 11 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes muss der Verleiher seine Leiharbeiterin oder seinen Leiharbeiter auf sein entsprechendes Leistungsverweigerungsrecht hinweisen.

11. Wie hoch waren die Einnahmen des Bundes im Jahr 2014, die durch die Gewinnausschüttung der Deutschen Post AG erzielt wurden?
Welchem Zweck wurden diese Einnahmen aus Aktienbesitz zugeführt?

Der Bund erhielt aus seiner indirekten Beteiligung an der Deutschen Post AG im Jahr 2014 für das Geschäftsjahr 2013 Dividenden in Höhe von rund 203,1 Mio. Euro. Die Mittel stehen abzüglich der Kosten (aus der Verwaltung der Aktienbestände durch die KfW) dem Bundeshaushalt zur Verfügung und sind daher nicht zweckgebunden.

12. Hat die Bundesregierung ein Interesse daran, dass der Aktienkurs des Konzerns und die Dividende weiter steigen, und wenn ja, welches öffentliche Anliegen bedient die Bundesregierung daraus?

Gemäß § 63 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) darf der Bund Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußern. Hieraus folgt, dass er im Vorfeld der Verwertung von Vermögensgegenständen, an denen kein wesentliches Bundesinteresse mehr besteht, deren Werthaltigkeit zu schützen hat, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Privatisierungserlöse und sonstige Rückflüsse aus der Beteiligung (z. B. Dividenden) dem Bundeshaushalt zufließen und damit der Finanzierung der staatlichen Aufgaben dienen.

13. Welches öffentliche Interesse vertritt oder verfolgt die Bundesregierung durch ihre Beteiligung an der Deutschen Post AG, und durch welche Maßnahmen setzt sie diese Interessen konkret um?

Der Bund hat sich mit dem Postumwandlungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339) für eine Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften sowie deren Privatisierung entschieden. Eine flächendeckende Versorgung mit Dienstleistungen im Postwesen gewährleistet der Bund durch das Postgesetz und die Postuniversaldienstleistungsverordnung. Ein wesentliches Bundesinteresse am Erhalt einer staatlichen Beteiligung besteht nicht mehr.

14. Wie setzt sich die Bundesregierung als Anteilseignerin der Deutsche Post AG über den Aufsichtsrat der Deutschen Post AG für ihr Interesse an der Wahrung der Tarifeinheit vor dem Hintergrund ein, dass sie diese sogar per gesetzlicher Vorgabe mit dem im Deutschen Bundestag beschlossenen Tarifeinheitsgesetz durchsetzen will?

Am 22. Mai 2015 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Tarifeinheit beschlossen. Das Gesetz enthält eine Regelung zur Auflösung von Tarifkollisionen. Zur Anwendung verschiedener Tarifverträge ohne den Eintritt von Tarifkollisionen enthält das Gesetz keine Vorgaben.

15. Hätte die Bundesregierung im Aufsichtsrat die Ausgliederung der Paketzustellung in 49 GmbH verhindern können, indem sie mit der Arbeitnehmerbank stimmt?

Mitglieder von Aufsichtsräten, die auf Vorschlag des Bundes gewählt werden, nehmen ihr Mandat nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen und innerhalb der Zuständigkeiten des Gremiums wahr. Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

16. Wird die Bundesregierung über den Aufsichtsrat deeskalierend auf die Tarifauseinandersetzungen bei der Deutschen Post AG hinwirken, und wenn ja, wie?

Das Führen von Tarifverhandlungen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen ist ein nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützter Verantwortungsbereich der jeweiligen Sozialpartner und entzieht sich dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung (so genannte Tarifautonomie).

In Tarifverhandlungen wird die Deutsche Post AG nach § 76 Absatz 1 des Aktiengesetzes entsprechend der gesetzlichen Aufgabenverteilung durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats nehmen an den Verhandlungen nicht teil.

Aus Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes leitet sich außerdem ein Verbot der staatlichen Zwangsschlichtung ab. Das Bundesministerium der Finanzen respektiert die verfassungsrechtlich geschützten Belange der Tarifpartner und verhält sich in Tarifauseinandersetzungen neutral. Die Pflicht zur Neutralität wird auch bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung gewahrt. Über den Einsatz von Schlichtern im Tarifkonflikt müssten sich die Tarifpartner in eigener Zuständigkeit einigen.

17. Gab es seitens der Bundesregierung anlässlich des Streiks bzw. im Vorfeld eines drohenden Streiks direkte Kontakte zum Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Post AG, Frank Appel, und wenn ja, wann, und was war jeweils das Thema der Gespräche?

War die Tarifauseinandersetzung ebenfalls Thema, und wenn ja, welche Positionen wurden jeweils besprochen?

Anlässlich des Streiks bzw. im Vorfeld eines drohenden Streiks hat es keine direkten Kontakte der befragten Ressorts (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium des Innern) zum Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Post AG, Dr. Frank Appel, gegeben.

18. Inwieweit fühlt sich die Bundesregierung verpflichtet, durch ihre Rolle im Aufsichtsrat einen eigenen Beitrag dazu zu leisten, damit die Deutsche Post AG ihrem Auftrag als Universaldienstleister auch angesichts des unbefristeten Streiks weiter nachkommen kann, und wenn ja, wie sieht der Beitrag aus?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Eine postrechtliche Verpflichtung der Deutschen Post AG zur Erbringung des Universaldienstes besteht mit dem Auslaufen der Exklusivlizenz zum 31. Dezember 2007 nicht mehr.

